



Amtliche Mitteilungen

der Kirchlichen Hochschule Wuppertal

Nr. 2/2026

Wuppertal, 14.08.2026

Auslaufordnung für Promotionsverfahren anlässlich der Einstellung des Betriebs der Kirchlichen Hochschule Wuppertal zum 31.03.2027

Aufgrund von § 15 Abs. 1, Punkt 7. Grundordnung hat der Senat der Kirchlichen Hochschule in seiner Sitzung am 1. Juli 2026 nachstehende Auslaufordnung für Promotionsverfahren beschlossen:

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

Diese Auslaufordnung regelt den Abschluss von Promotionsverfahren, in denen das Rigorosum vor Einstellung des Hochschulbetriebs erfolgreich absolviert wurde.

§ 2 Fortgeltung der Ordnungen

(1) Die Promotionsordnung vom 7. Februar 2011 sowie die Ordnung für den Erwerb des Grades Doctor of Philosophy (PhD) in der jeweils geltenden Fassung bleiben für die von § 1 erfassten Promotionsverfahren anwendbar, soweit diese Auslaufordnung nichts Abweichendes bestimmt.

(2) Die wissenschaftlichen Anforderungen der Ordnungen bleiben unberührt.

§ 3 Vollzug der Promotion und Aushändigung der Promotionsurkunde

(1) Abweichend von § 16 Promotionsordnung und § 17 Abs. 1 Satz 1 der Ordnung für den Erwerb des Grades PhD kann die Promotion ohne Vorlage des

Veröffentlichungsnachweises vollzogen werden, wenn die Einhaltung der Frist aufgrund der Schließung der Hochschule nicht mehr möglich ist.

- (2) Die Promovendin/Der Promovend hat stattdessen vor Aushändigung der Promotionsurkunde schriftlich zu versichern, die Dissertation entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Ordnung zu veröffentlichen. Die Erklärung soll die beabsichtigte Veröffentlichungsform enthalten. Eingeleitete Veröffentlichungsbemühungen sind vorzulegen, soweit solche bereits vorliegen.
- (3) Die Erklärung nach Absatz 2 ist zu den Promotionsakten zu nehmen.
- (4) Die Promotionsurkunde wird nach erfolgreichem Abschluss sämtlicher Promotionsleistungen ausgehändigt, sobald die Voraussetzungen gem. Absatz 2 erfüllt sind.
- (5) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde gilt das Promotionsverfahren als abgeschlossen.
- (6) Der Vollzug der Promotion muss bis zur Schließung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal zum 31.03.2027 erfolgen.

§ 4 Härtefallregelung

In besonderen Einzelfällen kann der Promotionsausschuss von den Bestimmungen dieser Auslaufordnung abweichen, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist und die wissenschaftlichen Anforderungen der Promotion gewahrt bleiben.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Auslaufordnung tritt gemäß § 12 Abs. 2 der Grundordnung nach Genehmigung durch den Bevollmächtigtenausschuss am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Kirchlichen Hochschule Wuppertal“ in Kraft.
- (2) Sie tritt mit Abschluss aller von ihr erfassten Promotionsverfahren, spätestens jedoch mit Ablauf des 31.03.2027 außer Kraft.

Wuppertal, 14.08.2026

gez. Prof. Dr. Michaela Geiger, Rektorin